

ADR-Empfehlung Nr. 7.3

Fachtechnische Hinweise zum Embryotransfer

1. Zweck

Die Verwendung von Embryonen von Hausrindern ist Teil einer sinnvollen Zuchtspolitik, die zu höherer Produktivität und einer besseren Gewinnlage in diesem Sektor führt. Durch den freien Verkehr mit Embryonen sollte außerdem eine rationelle Entwicklung dieses Sektors durch den Einsatz optimaler Produktionsfaktoren gefördert werden.

2. Zulassung einer Embryotransfereinrichtung

Eine Embryotransfereinrichtung bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- das für einen ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind
- ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet, oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
- sichergestellt ist, dass die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

3. Abgabe von Arzneimitteln

Über die Einleitung und Durchführung eines Embryotransfer-Programmes hat der Tierarzt verantwortlich zu entscheiden. Bei gesunden Tieren ist die Arzneimittelabgabe an den Tierbesitzer unter Aufsicht des verantwortlichen Tierarztes möglich, wenn der Tierarzt über ausreichende Informationen als Voraussetzung für die Arzneimittelabgabe verfügt, d.h., dass dem verantwortlichen Tierarzt Tierbesitzer, Tierbestand und das Spendertier beim Embryotransfer hinreichend bekannt sind und ein Vorbericht über die Fruchtbarkeitssituation der zur Superovulation anstehenden Spenderkuh vorliegt. Bei kranken Tieren kann die Abgabe erst nach tierärztlicher Untersuchung und Behandlung der Tiere erfolgen.

4. Übertragung von Embryonen

Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tierärzten, Fachagrarwirten für Besamungswesen sowie von Besamungsbeauftragten, die an einem Lehrgang über Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen haben, übertragen werden.

(Nur intern verwenden)

Kommentar zur Auswahl der Spender- und Empfängertiere und zur Abgabe von Arzneimitteln

Bei der Durchführung des Embryotransfers sind nur von gesunden Spender- und Empfängertieren zufriedenstellende Ergebnisse zu erwarten. Besondere Aufmerksamkeit erfordert daher die Auswahl der Spendertiere vor dem Transfer. Die schon bei der Besamung selbstverständlichen und äußerst wichtigen Kriterien des Vorberichtes sind beim Spendertier von besonderer Bedeutung. Schwierigkeiten beim Kalben, Puerperal-, Stoffwechsel und Allgemeinerkrankungen nach dem Abkalben, das Auftreten der ersten Brunst post partum und ihre Intensität, eventuelles Umrindern und Sterilitätsbehandlungen nach dem Abkalben sowie der Zeitpunkt zwischen Abkalbung und geplanter Superovulation sind vom Tierhalter aufzuzeichnen (Verwendung spezieller Erhebungsbögen der Transfereinrichtungen) und vom tierärztlichen Leiter der Transfereinrichtung einzusehen und zu bewerten.

Als weitere Auswahlkriterien für die Eignung als Spendertier kann der Progesteronwert vor der Superovulationsbehandlung herangezogen werden. Hohe Progesteronwerte bei Beginn der kombinierten Gonadotropin/Prostaglandin-Behandlung wirken sich günstig auf den Superovulationserfolg aus. Aufgrund der Erhebungen wird vom Leiter der Transfereinrichtung nach Abstimmung mit dem Tierhalter entschieden, ob das Tier als Spender geeignet ist oder erst nach erfolgter tierärztlicher Behandlung als Spender herangezogen werden kann.

Ist das Spendertier für die Durchführung des Embryotransfers geeignet, können die Arzneimittel (gonadotrope Hormone und Prostaglandine) für die Behandlung des Einzeltieres vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben und unter Aufsicht des verantwortlichen Tierarztes - nach Dosierungs- und Applikationsanweisung - angewendet werden. Die Erfolgskontrolle der Superovulation ist als Bestandteil der Durchführung des Embryotransfers anzusehen. Für die Abgabe von Prostaglandinen an den Tierhalter zur Synchronisierung von Empfängertieren gelten entsprechende Regelungen.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von der ADR reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.